Der Entwurf enthält aber noch eine Beschränkung des schriftstellerischen Rechtes auf den Fruchtgenuß, die, wie wir im ersten Artikel nachgewiesen haben, ganz neuer und unerhörter Art, und die, wie wir jetzt zu zeigen gedenken, sich beseitigen läßt, ohne daß ein ersinnliches Motiv der Politik für ihre Einführung anzuführen wäre. Wir meinen die Bestimmung, welche dem Autor, der auf eigene Rechnung drucken läßt, den Selbstdebit seines Buches untersagt, und jede Deposition eines Werkes, wenn sie nicht von einem immatriculirten Buchhändler ausgeht, für ungültig erklärt.

„Nur immatriculirte Buchhändler und Selbstverleger können auf diese Weise ihre Verlagswerke deponiren u. s. w.“

Wir werden gleich darthun, daß, wenn nicht eine solche Bestimmung hinzugefügt wird, ein unbezweifeltes Recht des Schriftstellers aufs Gröblichste durch den Entwurf verletzt werden würde.

Wir meinen nicht das Recht auf den Fruchtgenuß, sondern das Recht des Autors, seine Schrift überhaupt, oder doch vorläufig nur einem bestimmten Kreise mitzutheilen*). Daß es sich nicht um eine blos theoretische Einwendung handelt, mag an einem Beispiel klar werden.

Es ist noch nicht lange her, daß ein angesehener deutscher Schriftsteller ein Werk, die Ansichten und Charakterzüge seiner verstorbenen Gattin enthaltend, einem Kreise von Freunden „als Handschrift gedruckt“ übergab. Wenn nun ein Unbefugter das Buch Rahel nachgedruckt, und die Auflage, sey es, verkauft, oder gleichfalls verschenkt hätte — wer kann zweifeln, daß ein solcher Nachdrucker großes Unrecht gethan, und wer will läugnen, daß der Entwurf den Herausgeber ganz rechtlos, seinem impertinenten Nachdrucker gegenüber, gelassen hätte? Alle nicht deponirten Werke stehen außer dem Schutze des Privilegiums (§. 8.); selbst deponiren konnte der Herausgeber nicht (§. 8); einem Buchhändler (§. 4.) den Debit übertragen konnte er nicht, weil das Buch überall nicht debitirt, sondern verschenkt ward. Also steht das Buch Rahel außer dem Gesetze. Ganz anders, was die Bundesacte verhieß: denn die sprach nicht nur von Rechten der Verleger, sondern auch, und zwar zuerst, von den Rechten der Schriftsteller.

Wie kommt es, daß der Entwurf vom Musikverlag gänzlich schweigt? Daß er Charten, Risse, Zeichnungen aller Art gänzlich ignorirt? Der Verein deutscher Musikalienhändler wider musikalischen Nachdruck kann den Urhebern des Entwurfs unmöglich fremd geblieben seyn. In Sachsen namentlich ist durch ein Mandat vom 17. Mai 1831 der Schutz wider den Nachdruck auch auf die unbefugte Vervielfältigung musikalischer Compositionen ausgedehnt worden. Und ein Erlaß an den Committé des Vereins enthält die Aeußerung: „es ist dem Ministerium des Innern erfreulich gewesen, daß es den leipziger Musikhandlungen gelungen ist, die

*) Darüber s. Kramer 69—79.

meisten und bedeutendsten Musikhandlungen zu einem Vereine gegen den Nachdruck zu bewegen, indem dadurch allerdings das Beste gethan ist, was bis zur Herstellung einer allgemein deutschen Gesetzgebung über diesen Gegenstand zur Sicherstellung des musikalischen Verlagsrechts gethan werden konnte*). Um so auffallender ist es, bei dieser Veranlassung, wenn das Langverheißene, kaum mehr Gehoffte endlich in Erfüllung gehen soll, das musikalische Verlagsrecht mit keinem Worte erwähnt zu finden. Ist es vielleicht, weil der Buchhandel hier als Corporation sich ankündigt? Aber aufs Ungezwungenste würden Bestimmungen über den Musikverlag sich an die im Entwurfe vorhandenen anschließen, und derselbe glücklich gewählte Weg der Deposition einiger Exemplare würde auch hier einzuschlagen seyn. Was aber Charten oder Kupferwerke (z. B. naturhistorische) betrifft, so ist nichts gewöhnlicher, als daß solche in buchhändlerischem Verlage erscheinen, und es ist nicht denkbar, daß die Verleger diesen Theil ihrer Interessen verloren geben sollten, ohne auch nur den Versuch zu machen, bei der in ihrer Art einzigen Gelegenheit, welche der Entwurf darbietet, auch in dieser Hinsicht ihre Rechte sicherzustellen. Der Entwurf v. 1819 nannte in seinem ersten Artikel „Druckschriften, musikalische Werke, Landcharten und topographische Zeichnungen.“ Dazu erinnerte Preußen, daß ein Zusatz nöthig erscheine, mit Bezug auf „alle diejenigen Kupferstiche und Abbildungen, deren Werth gar nicht in einer künstlerischen Ausführung, sondern darin besteht, zur Versinnlichung gewisser Gegenstände zu dienen, um dadurch wissenschaftliche Zwecke zu befördern; wie dies z. B. bei anatomischen, naturhistorischen u. dgl. Werken der Fall ist**). Damit ist denn zugleich aufs Treffendste ausgesprochen, worauf es hier hauptsächlich ankommt. So wenig wir den Kunsthandel als solchen von der Wohlthat eines seine Verhältnisse ordnenden Gesetzes ausgeschlossen zu sehen wünschen, so schwierig wird es seyn, über die Rechtmäßigkeit einzelner Nachbildungen und Arten von Nachbildungen allgemeine Normen aufzustellen. Kunstwerke aller Art den Büchern, Musikalien, Charten gleichzustellen, wie das englische Gesetz thut***), oder auch nur alle und jede Kupferstiche, wie das americanische, dürfte nicht zu empfehlen seyn. Hier handelt es sich für den Kenner und Liebhaber um den Grad der künstlerischen Vollendung. Diese kann von der Nachbildung erreicht, sie könnte von ihr übertroffen werden. Bleibt die Nachbildung weit hinter dem Originale zurück, so kann sie diesem um so weniger schaden; auf keinen Fall aber genügt zu ihrer Beschaffung jener rein mecha-

*) Neue Leipziger Zeitschrift für Musik. Nr. 5. 17 April 1834.

**) Protocolle der B. V. 1823. S. 311.

***) 8 Geo. II. c. 13; 7 Geo. III. c. 38; 17 Geo. III. c. 57; 54 Geo. III. c. 156. S. M'Culloch's Handelswörterbuch, in der Bearbeitung von C. F. E. Richter, 1, 264, und Christian zu Blackstone 2, 407.